

DRINGLICHE ANFRAGE von Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Christian Lucek (SVP, Dänikon) und Alex Gantner (FDP, Maur)

betreffend Beiträge an Gemeinden bei der Finanzierung von Strassenbau und -unterhalt

Im Zusammenhang mit der Annahme der PI Brunner KR-Nr. 321/2013 durch den Kantonsrat und der bevorstehenden Referendumsabstimmung im Mai 2020 bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die PI Brunner in all seinen Aspekten verfassungskonform? Kann ein Teil einer kantonalen Abgabe (in diesem Fall die Strassenverkehrsabgabe) im Giesskannenprinzip ohne Gegenleistung an die Gemeinden verteilt werden?
2. Verletzt die PI Brunner Grundsätze bzw. Paragraphen / Artikel anderer kantonalen oder nationaler Gesetze (z.B. Finanzausgleichsgesetz, Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben, Steuergesetz, Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, etc.)?
3. Können alle Komponenten der «Einlage in den Strassenfonds» für die Bemessung des neuen kantonalen Beitrags an die Gemeinden herangezogen werden? Wenn nein, welche, und warum nicht?
4. Wer ist für die vorgesehene Festsetzung von «mindestens 20%» die abschliessende Instanz (Verwaltungseinheit, Direktion, Regierungsrat, Kantonsrat)? (Antwort bitte mit Nennung aller relevanten gesetzlichen Grundlagen, inklusive allfälliger Beschwerde-/Rekurs- bzw. Referendumsmöglichkeiten)
5. Würde der Prozentsatz jährlich neu festgelegt, befristet für einige Jahre oder unbefristet bis zu einem neuen Entscheid?
6. Könnte der Kantonsrat über eine KEF-Erklärung mittelfristig Einfluss auf den Prozentsatz nehmen?
7. Auf welchen Rechtsgrundlagen und in welcher Höhe erhalten Gemeinden heute vom Kanton Beiträge an Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung pro Rechtsgrundlage und pro Gemeinde für die letzten 5 Jahre.
8. Bei der Neuausrichtung des kantonalen Finanzausgleichs wurden die vormaligen Staatsbeiträge für den Unterhalt von Gemeindestrassen für finanzschwache Gemeinden durch eine pauschale Zahlung aus dem Strassenfonds an den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich ersetzt (§ 29 StrG). Die Gemeinden sind heute frei, über diese Beiträge zu verfügen. Würden die nach der PI Brunner neu zu entrichtenden Beiträge zusätzlich zu denjenigen an den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich anfallen? Wir bitten zudem um eine tabellarische Auflistung der Beiträge aus dem geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich pro Gemeinde für die letzten 5 Jahre.
9. Wie hoch ist der jährliche Unterhalt der Gemeindestrassen pro Gemeinde (wir bitten um eine tabellarische Auflistung pro Gemeinde für die letzten 5 Jahre)?

10. Wer wären die grössten Nutzniessergemeinden durch die Neuregelung mit der PI Brunner? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung über die geschätzten auszuschüttenden Beiträge aller Gemeinden.
11. Wie viele Steuerprozente machen diese Beiträge pro Gemeinde aus (wir bitten um tabellarische Auflistung, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma)?
12. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass der Kantonsbeitrag gemäss PI Brunner effektiv für den Unterhalt der Gemeindestrassen eingesetzt wird, wo dies tatsächlich notwendig ist?
13. Plant der Kanton den Gemeinden Vorschriften über den Unterhalt der Gemeindestrassen zu machen, weil er nun ja zu deren Unterhalt beiträgt?
14. Kann der Regierungsrat aufzeigen, ob durch die PI Brunner Auswirkungen auf andere staatliche Bereiche sowohl in der Investitions- wie auch in der Erfolgsrechnung zu erwarten sind (etwa diverse Ortsumfahrungen, Neubauprojekte)?
15. Wie sind in anderen Kantonen (z.B. AG, SH, BE oder GR) die Aufgaben im Bereich der Staatsstrassen zwischen Kanton und Gemeinden geregelt? Gibt es darunter Kantone, deren Gemeinden für den Strassenunterhalt der Gemeindestrassen vom Kanton entschädigt werden?

Barbara Franzen
Christian Lucek
Alex Gantner

F. Albanese	U. Bamert	A. Bender	M. Biber
D. Bonato	S. Bossert	H. Brunner	R. Burtscher
L. Camenisch	P. Dalcher	H. Egli	C. Etter
M. Farner	N. Fehr Düsel	R. Fehr	H. Finsler
B. Fischer	B. Frey	A. Geistlich	B. Grüter
B. Habegger	L. Habicher	M. Hauser	J. Hofer
B. Hoffmann	W. Honegger	B. Huber	M. Hübscher
R. Isler	A. Jäger	J. Kündig	T. Lamprecht
V. Landmann	K. Langhart	D. Ledergerber	M. R. Marty
P. Mayer	D. Meier	Ch. Mettler	A. Moser
Ch. Müller	F. Müller	U. Pfister	E. Pflugshaupt
D. Rinderknecht	R. Rogenmoser	A. Romero	R. Scheck
P. Schick	R. Schmid	S. Schmid	Ch. Shucan
J. Sulser	M. Suter	R. Truninger	T. Vogel
P. Vollenweider	E. Vontobel	D. Wäfler	U. Waser
T. Weidmann	O. Wyss	E. Zahler	Ch. Zurfluh Fraefel